
Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags und Bewerbungsbedingungen

Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration

Vergabeverfahren zur Beschaffung eines „Virtual Court – Gerichtssaal der Zukunft“
für die Justiz

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration, Friedrichstraße 6, 70174 Stuttgart

An alle Bewerber

Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie hiermit einladen, einen Teilnahmeantrag für das Vergabeverfahren zur Beschaffung eines „Virtual Court – Gerichtssaal der Zukunft“ für die Justiz abzugeben.

In den nachfolgenden Bewerbungsbedingungen finden Sie alle wichtigen Informationen zum Vergabeverfahren.

Wir bitten Sie, Ihren Teilnahmeantrag bis spätestens zum **17. August 2026 – 24 Uhr** unter Wahrung der in den Vergabeunterlagen formulierten Anforderungen auf der E-Vergabeplattform **Deutsches Vergabeportal** (abrufbar unter <https://dtvp.de/>) einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass die form- und fristgerechte Abgabe eines Teilnahmeantrags zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Vergabeverfahren ist.

Wir würden uns freuen, wenn Sie einen Teilnahmeantrag einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Ministerium der Justiz und für Migration

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzbeschreibung des Beschaffungsvorhabens	4
2	Legitimation der Verfahrensgestaltung.....	4
3	Öffentlicher Auftraggeber	5
4	E-Vergabeplattform	5
5	Vergabeunterlagen	6
6	Ablauf des Vergabeverfahrens.....	7
6.1	Verfahrensabschnitt 1 – Abgabe der Teilnahmeanträge	7
6.2	Besondere Formen der Verfahrensbeteiligung	8
6.2.1	Mehrfachbeteiligung	8
6.2.2	Sonderfall Eignungsleihe	8
6.2.3	Sonderfall Bewerber- und Bietergemeinschaft.....	9
6.2.4	Nichtvorliegen von Zuschlagshindernissen Russlandsanktionen.....	10
6.2.5	Nichtvorliegen von Ausschlussgründen Zuverlässigkeit	10
6.2.6	Eignungsprüfung auf Basis der Eignungskriterien	11
6.2.7	Abschichtung und Auswahlentscheidung im Teilnahmewettbewerb	14
6.3	Verfahrensabschnitt 2 - Angebots- und Verhandlungsphase	15
6.3.1	Aufforderung zur Abgabe von unverbindlichen Erstangeboten	15
6.3.2	Frist zur Abgabe von unverbindlichen Erstangeboten	16
6.3.3	Einzureichende Unterlagen	16
6.3.4	Sonderfall Unterauftragsvergabe.....	16
6.3.5	Durchführung von Verhandlungen	16
6.3.6	Aufforderung zur Abgabe endgültiger Angebote	17
6.3.7	Preisprüfung.....	18
6.4	Angebotswertung	19
6.4.1	Wertung des Preises	20
6.4.2	Ermittlung der Leistungspunkte	20
7	Bewerber- und Bieterfragen.....	20
8	Vertraulichkeit.....	20
9	Umgang mit Geschäftsgeheimnissen	21
10	Datenschutz.....	21
11	Wettbewerbswidrige Absprachen	23
12	Rügeobliegenheit und Rechtsbehelfsbelehrung	24
13	Keine Erstattung von Aufwänden	25

1 Kurzbeschreibung des Beschaffungsvorhabens¹

Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg („Auftraggeber“) beabsichtigt die Beschaffung eines „Virtual Court – Gerichtssaal der Zukunft“ gemäß **Nummer 1.1** des EVB-IT Systemvertrags.

Der Auftraggeber verwendet für die Beauftragung Mittel der Digitalisierungsinitiative für die Justiz (vgl. dazu unter https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierung_justiz_node.html). Diesbezüglich wird auf Nummer 18.14 des EVB-IT Systemvertrags (Digitalisierungsinitiative für die Justiz) verwiesen.

2 Legitimation der Verfahrensgestaltung

Der Auftraggeber führt ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 119 GWB i.V.m. § 17 VgV durch, welches nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 VgV legitimiert ist.

Der Virtual Court ist keine am Markt zu beschaffende Standardlösung, sondern muss als Gesamtsystem an die spezifischen Bedürfnisse des Auftraggebers angepasst (konfiguriert) werden. Der Auftrag umfasst teilweise konzeptionelle Leistungen, bei denen unterschiedliche Lösungsansätze in Betracht kommen (siehe dazu im **Formblatt qualitative Zuschlagskriterien**). Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der besonderen Merkmale des Virtual Court, hier insbesondere der Konfiguration, der Installation resp. Montage des Gesamtsystems Anpassungsbedarfe im Vertrag und/oder der Leistungsbeschreibung identifiziert werden.

Der Umstand, dass der konkrete Leistungsgegenstand im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb im Verlauf des Verfahrens – anders als in den Regelverfahrensarten – in den Grenzen des rechtlich Zulässigen konkretisiert und angepasst werden kann, verschafft die erforderliche Flexibilität für eine bedarfsgerechte Beschaffung und überwiegt gegenüber der diesem immanenten Abschwächung an Transparenz.

Die Bündelung der von dem Systemvertrag umfassten Leistungen und der damit korrelierende Verzicht auf die Vergabe in mehreren Losen ist gemäß § 97a Abs. 2 GWB zulässig, da wirtschaftliche und technische Gründe dies erfordern, hinter denen bei einer Gesamtbeurteilung die Interessen des Mittelstands an einer losweisen Vergabe zurücktreten.

Aus technischer Sicht ist vorliegend eine Gesamtvergabe zur Erreichung des vom Auftraggeber angestrebten Qualitätsniveaus erforderlich. Die zu beschaffenden VR-Brillen sowie das CAVE-System müssen jeweils über COVISE betriebsfähig sein und alternativ oder kumulativ durch die Nutzenden störungsfrei eingesetzt werden können. Für die Qualität der Nutzung ist daher entscheidend, dass die 3D-Daten im Rahmen der Vorbereitung für CAVE-System und die VR-Brillen mittels COVISE stets nahezu einheitlich bearbeitet und gespeichert werden, sodass im Rahmen der Verhandlung eine nahtlose und störungsfreie Nutzung des Gesamtsystems erfolgen kann. Es ist ein Gesamtsystem zu erstellen, dessen Betriebsbereitschaft durch Integration aller Hardwarekomponenten und Datenverarbeitung mittels COVISE

¹ Die Kurzbeschreibung dient als überblicksartige Darstellung des Beschaffungsvorhabens. Die Kurzbeschreibung ersetzt, konkretisiert und ergänzt nicht die Angaben in der Leistungsbeschreibung und/oder in den Verträgen.

Bewerbungsbedingungen

herzustellen und durch geeignete, insbesondere einheitliche Systemservices dauerhaft komponentenübergreifend zu gewährleisten ist.

Für die Qualität der Schulungen ist es erforderlich, dass diese das Gesamtsystem (insb. Datenprozesse) einheitlich abbilden und nicht für die jeweiligen Hardwarekomponenten separiert erfolgen. Hierdurch werden auch aus wirtschaftlicher Sicht Mehraufwände vermieden.

Sollte die Legitimation der Verfahrensgestaltung gleichwohl in Zweifel gezogen werden, weist der Auftraggeber darauf hin, dass dies unter Berücksichtigung der unter **Ziffer 12** dieses Dokuments erläuterten Rügeobliegenheiten fristgerecht gegenüber dem Auftraggeber zu beanstanden ist.

3 Öffentlicher Auftraggeber

Öffentlicher Auftraggeber dieses Vergabeverfahrens ist

Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration
Friedrichstraße 6
70174 Stuttgart

(Externe) Vergabestelle dieses Vergabeverfahrens ist

Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Rechtsanwalt Sebastian Schnitzler (sschnitzler@deloitte.de)
Rechtsanwältin Carla Kripke (cakripke@deloitte.de)
Dammtorstr. 12
20354 Hamburg

4 E-Vergabeplattform

Das Vergabeverfahren wird ausschließlich elektronisch auf der von der DTVP Deutsches Vergabeportal GmbH betriebenen Plattform unter

<https://dtvp.de/>

(„**E-Vergabeplattform**“) durchgeführt.

Interessierte Unternehmen können sich auf der angegebenen E-Vergabeplattform registrieren. Nur registrierte Unternehmen werden über etwaige Änderungen der Vergabeunterlagen informiert und können Bieterfragen zu der Ausschreibung stellen bzw. entsprechende Auskünfte erhalten.

Für Fragen oder zur Unterstützung bei der Nutzung des eVergabe-Systems steht Ihnen der Technische Support des Cosinex Service & Support Center unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Supportanfrage/> zur Verfügung:

Cosinex GmbH
info@cosinex.de
Telefon: +49 234 298796 0

Für den Fall technischer Störungen der E-Vergabeplattform und einer dadurch drohenden Nichteinhaltung relevanter Fristen weisen wir darauf hin, dass die technische Störung gegenüber dem Auftraggeber zu rügen ist (vgl. dazu unter **Ziffer 12**).

5 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen können unter

<https://www.dtv.de/Satellite/notice/CXP4DE2MUN8>

Abgerufen werden und bestehen aus nachfolgenden Dokumenten:

- **Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen** und den **Bewerbungsbedingungen** (vorliegendes Dokument),
- **Vertragsunterlagen** bestehend aus dem **EVb-IT Systemvertrag** und der **Leistungsbeschreibung**,
- den Formblättern, d.h.
 - dem **Formblatt Teilnahmeantrag**, inkl. bewerberseitiger Angaben zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, zu den Eignungs- und Auswahlkriterien sowie zu einer etwaigen Bewerber- und Bietergemeinschaft und/oder Eignungsleihe,
 - dem **Formblatt Angebotsschreiben Erstangebot**, inkl. bieterseitig beizubringender Angaben zum Vorliegen einer etwaigen Unterauftragsvergabe, zu den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen, zu dem Zuschlagskriterium Preis sowie zu den Vertrags- und Ausführungsbedingungen und dem mit diesem Formblatt einzureichenden **Formblatt qualitative Zuschlagskriterien**
 - dem **Formblatt Angebotsschreiben Endgültiges Angebot**, inkl. bieterseitig beizubringender Angaben zum Vorliegen einer etwaigen Unterauftragsvergabe, zu den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen, zu dem Zuschlagskriterium Preis sowie zu den Vertrags- und Ausführungsbedingungen und dem mit diesem Formblatt einzureichenden **Formblatt qualitative Zuschlagskriterien**,
 - dem **Formblatt Verpflichtungserklärung Bewerber- und Bietergemeinschaft**, und
 - dem **Formblatt Verpflichtungserklärung Eignungsleihe**.
- sowie den im weiteren Verfahrensverlauf zu fertigenden Unterlagen (bspw. der Einladung zur Verhandlungsrunde, der Aufforderung zur Abgabe von Erst-, resp. endgültigen Angeboten, Aufklärungs-, Nachforderungs- und/oder Preisprüfungsschreiben, den Absage Mitteilungen, der Zuschlagsmitteilung).

Die Vergabeunterlagen sind nach Erhalt, d.h. nach deren Download auf Vollständigkeit zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen Unstimmigkeiten und/oder Unklarheiten, so ist der Auftraggeber hierüber über die E-Vergabeplattform in Kenntnis zu setzen und auf die Unstimmigkeiten und/oder Unklarheiten hinzuweisen (vgl. **Ziffer 12**).

Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger/unklarer Vergabeunterlagen abgegeben wird, gehen zu Lasten der Bieter.

6 Ablauf des Vergabeverfahrens

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vollzieht sich – mit dem Teilnahmewettbewerb und der Verhandlungsphase – in zwei Verfahrensabschnitten.

Im ersten Verfahrensabschnitt fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen („**Bewerber**“), im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe der Teilnahmeanträge auf. Jeder interessierte Bewerber kann einen Teilnahmeantrag für die Prüfung seiner Eignung abgeben.

Im zweiten Verfahrensabschnitt fordert der Auftraggeber **drei (3) geeignete Unternehmen** („**Bieter**“) auf, ein unverbindliches Erstangebot einzureichen.

6.1 Verfahrensabschnitt 1 – Abgabe der Teilnahmeanträge

Im Teilnahmewettbewerb prüft der Auftraggeber die Eignung der Bewerber auf Basis ihrer Angaben betreffend das Vorliegen von Ausschlussgründen und das Erfüllen der geforderten Mindestanforderungen an die Eignung.

Für die Prüfung der Eignung dürfen – mit Ausnahme des Formblatts Verpflichtungserklärung Eignungsleihe – ausschließlich die durch den Auftraggeber vorgegebenen Formblätter verwendet und – unabhängig davon, ob der Upload weiterer Dateien technisch möglich ist – eingereicht werden.

Für den Nachweis der Eignungsleihe wird empfohlen, das Formblatt Verpflichtungserklärung Eignungsleihe zu verwenden. Gleichwohl ist es grundsätzlich zulässig, den Nachweis der Eignungsleihe durch Vorlage einer gleichwertigen, d.h. den Regelungsgehalt des Formblatts Verpflichtungserklärung Eignungsleihe umfassenden, verbindlichen Zusage zwischen Eignungsleiher und Eignungsverleiher zu erbringen.

Die Formblätter sind vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, unter Einhaltung der jeweils geforderten Formvorgabe zu legitimieren und über die E-Vergabeplattform einzureichen. Sämtliche Unterlagen sind vollständig in deutscher Sprache abzufassen.

Die Bewerber haben nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- das **Formblatt Teilnahmeantrag**

Das Formblatt Teilnahmeantrag ist zwingend durch den Bewerber oder das vertretungsberechtigte Mitglied der Bieter- und Bewerbergemeinschaft in Textform legitimiert einzureichen.

- das **Formblatt Verpflichtungserklärung Bewerber- und Bietergemeinschaft**

*Das Formblatt Verpflichtungserklärung Bewerber- und Bietergemeinschaft ist ausschließlich im Falle einer Teilnahme an dem Vergabeverfahren als Bewerber- und Bietergemeinschaft durch alle Mitglieder der Bewerber- und Bietergemeinschaft **in elektronischer Form gemäß § 126a Abs. 1 BGB** (bspw. mittels qualifizierter elektronischer Signatur über „DocuSign“ oder vergleichbar) einzureichen.*

- das **Formblatt Verpflichtungserklärung Eignungsleihe oder gleichwertig**

*Das Formblatt Verpflichtungserklärung Eignungsleihe ist ausschließlich im Falle einer Eignungsleihe durch den/die Eignungsverleiher und den Eignungsleiher (Bewerber oder vertretungsberechtigtes Mitglied der Bieter- und Bewerbergemeinschaft) **in elektronischer Form gemäß § 126a Abs. 1 BGB** (bspw. mittels qualifizierter elektronischer Signatur über „DocuSign“ oder vergleichbar) einzureichen.*

Die Frist für den Eingang der im Teilnahmewettbewerb geforderten Unterlagen (Teilnahme-frist) endet am

17. August 2026 – 24 Uhr

Alle Teilnahmeanträge, die nicht frist- und formgerecht über die E-Vergabepattform eingegangen sind, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

6.2 Besondere Formen der Verfahrensbeteiligung

Nachfolgende Erläuterungen und Vorgaben sind ausschließlich im Falle einer avisierten Mehrfachbeteiligung (die grundsätzlich ausgeschlossen ist) sowie einer Teilnahme an dem Vergabeverfahren als Bewerber- und Bietergemeinschaft und/oder im Falle einer Eignungsleihe zu berücksichtigen.

6.2.1 Mehrfachbeteiligung

Eine Form der Mehrfachbeteiligung – bspw. als Bewerber/Bieter und Teil einer Bewerber- und Bietergemeinschaft, als Teil zweier Bewerber- und Bietergemeinschaften oder als Bewerber/Bieter und Eignungsverleiher für andere Bewerber/Bieter oder Bewerber- und Bietergemeinschaften – ist in der Regel unzulässig und kann bei einem Verstoß gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

Bewerber/Bieter müssen auf eine Mehrfachbeteiligung ausdrücklich hinweisen und mit ihrem Teilnahmeantrag und Angebot plausibel darlegen, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs ausgeschlossen ist. Sofern auf eine Mehrfachbeteiligung nicht hingewiesen wird, steht es dem Auftraggeber vor Ausschluss des oder der Bieter(s) vom Vergabeverfahren anheim, eine entsprechende Klarstellung nachzufordern.

Der Auftraggeber behält sich eine umfassende Prüfung mit Blick auf die Mehrfachbeteiligung vor, weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass Unklarheiten und Zweifel zu Lasten der Bewerber/Bieter gehen.

6.2.2 Sonderfall Eignungsleihe

Sofern ein Bewerber im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle und/oder die technische und berufliche Leistungsfähigkeit beabsichtigt, die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen („**Eignungsleihe**“), muss er zwingend nachweisen, dass die für den Auftrag erforderlichen Mittel im Rahmen der Leistungserbringung auch tatsächlich zur Verfügung stehen werden.

Für die erforderliche Eignungsprüfung des Eignungsverleihers müssen in dem **Formblatt Teilnahmeantrag** entsprechende Angaben gemacht werden. Darüber hinaus ist das **Formblatt Verpflichtungserklärung Eignungsleihe** oder gleichwertig vollständig und

wahrheitsgemäß ausgefüllt sowie durch den Eignungsverleiher und den Eignungsleiher (Bieter oder vertretungsberechtigtes Mitglied der Bietergemeinschaft) **in elektronischer Form gemäß § 126a Abs. 1 BGB** (bspw. mittels qualifizierter elektronischer Signatur über „DocuSign“ oder vergleichbar) einzureichen.

Dabei beschränkt sich die Eignungsprüfung auf die Eignungskriterien, die in Bezug zur Eignungsleihe stehen. Eine Eignungsleihe kommt ausschließlich in Bezug auf Eignungskriterien betreffend die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit in Betracht. Nicht in Betracht kommt eine Eignungsleihe in Bezug auf die Befähigung zur Berufsausübung und/oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.

Der Auftraggeber überprüft, ob Gründe für den Ausschluss des Eignungsverleihers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der Auftraggeber die Ersetzung des Eignungsverleihers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird.

Eine Eignungsleihe im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit setzt eine **gemeinsame Haftung des Bieters und des Eignungsverleihers** für die Auftragsausführung voraus.

Die die technische und berufliche Leistungsfähigkeit vermittelnden Kapazitäten und Maßnahmen können regelmäßig nur dadurch in hinreichendem Umfang eingebracht werden, dass die durch den Eignungsleiher im Falle einer Zuschlagserteilung vertraglich geschuldeten Leistungen, für die die betreffenden Kapazitäten und Maßnahmen benötigt werden, durch den Eignungsverleiher unter **Eintritt in ein Unterauftragnehmerverhältnis** eingebracht werden.

Sofern hiervon im Ausnahmefall abgewichen werden soll – was dadurch indiziert wird, dass der Eignungsverleiher nicht zugleich unter Beifügung aller relevanten Unterlagen als Unterauftragnehmer ausgewiesen wird – hat der Eignungsleiher dem Auftraggeber im **Formblatt Angebotsschreiben Erstangebot und endgültiges Angebot** darzustellen, wie der Rückgriff auf die betreffenden Kapazitäten des Eignungsverleihers im konkreten Projekt erfolgen soll. Dem Auftraggeber steht bei der Beurteilung, ob die Kapazitäten hinreichend eingebunden werden, ein weiterer Beurteilungsspielraum zu. Er behält sich zudem vor, weitere Aufklärung zu betreiben.

6.2.3 Sonderfall Bewerber- und Bietergemeinschaft

Bewerber- und Bietergemeinschaften werden wie Einzelbieter behandelt. Die Mitglieder der Bewerber- und Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gemeinschaftlich als Gesamtschuldner gemäß § 421 BGB.

Die Bewerber- und Bietergemeinschaft muss einen Vertreter benennen, der die übrigen Mitglieder dieser rechtsverbindlich gegenüber dem Auftraggeber vertritt, namens und im Auftrag der Bewerber- und Bietergemeinschaft den Teilnahmeantrag und die Angebote einreicht und die gesamte Korrespondenz mit dem Auftraggeber führt. Der Auftraggeber kann an den bevollmächtigten Vertreter der Bewerber- und Bietergemeinschaft mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber leisten.

Für die erforderliche Eignungsprüfung der Bewerber- und Bietergemeinschaft müssen in dem **Formblatt Teilnahmeantrag** entsprechende Angaben gemacht werden. Darüber hinaus ist das **Formblatt Verpflichtungserklärung Bewerber- und Bietergemeinschaften** vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sowie durch alle Mitglieder der Bewerber- und Bietergemeinschaft **in elektronischer Form gemäß § 126a Abs. 1 BGB** (bspw. mittels qualifizierter elektronischer Signatur über „DocuSign“ oder vergleichbar) einzureichen.

Die Bildung der Bewerber- und Bietergemeinschaft darf – was durch diese zu prüfen und zuzusichern ist – nicht gegen das Kartellverbot aus § 1 GWB und Art. 101 AEUV verstoßen.

Es darf zulasten keines Mitglieds der Bewerber- und Bietergemeinschaft ein Ausschlussgrund vorliegen. Im Falle eines zwingenden Ausschlussgrundes zulasten eines Mitglieds der Bewerber- und Bietergemeinschaft führt dies zum Ausschluss der gesamten Bewerber- und Bietergemeinschaft. Dasselbe gilt im Falle eines fakultativen Ausschlussgrundes, sofern der Auftraggeber unter Betätigung des ihm zufallenden Ermessens ein einzelnes Mitglied der Bietergemeinschaft ausschließt bzw. ausschließen würde. Zugleich behält sich der Auftraggeber im Rahmen der ihm zufallenden Ermessensentscheidung vor, zu berücksichtigen, dass ein fakultativer Ausschlussgrund möglicherweise nur durch ein einzelnes Mitglied einer Bewerber- und Bietergemeinschaft verwirklicht wurde.

Die Befähigung zur Berufsausübung muss durch jedes Mitglied der Bewerber- und Bietergemeinschaft erfüllt und – sofern erforderlich – nachgewiesen werden.

Es ist ausreichend, wenn die wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit durch die Mitglieder der Bewerber- und Bietergemeinschaft gemeinsam erfüllt und nachgewiesen wird. Hierfür ist das **Formblatt Teilnahmeantrag** durch das vertretungsberechtigte Mitglied einer Bewerber- und Bietergemeinschaft zugunsten sämtlicher Mitglieder der Bewerber- und Bietergemeinschaft auszufüllen.

6.2.4 Nichtvorliegen von Zuschlagshindernissen | Russlandsanktionen

Im **Formblatt Teilnahmeantrag** ist gemäß **Ziffer 6.1.1** des Formblatts zu erklären, dass Zuschlagshindernisse aufgrund von Russlandsanktionen nicht einschlägig sind.

6.2.5 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen | Zuverlässigkeit

Das Nichtvorliegen von und der Umgang mit Ausschlussgründen wird auf Seiten des Bewerbers resp. jedes Mitglieds einer Bewerber- und Bietergemeinschaft sowie jedes eingesetzten Eignungsverleihers und Unterauftragnehmers geprüft.

- Sofern auf Seiten eines Bewerbers oder im Falle einer Bewerber- und Bietergemeinschaft auf Seiten eines ihrer Mitglieder zwingende Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB vorliegen, führt dies zum Ausschluss des betreffenden Angebots.
- Sofern auf Seiten eines Bewerbers oder im Falle einer Bewerber- und Bietergemeinschaft auf Seiten eines ihrer Mitglieder fakultative Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegen, kann dies unter Betätigung des dem Auftraggeber zufallenden Ermessens zum Ausschluss des Angebots führen.
- Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB auf Seiten eines Eignungsverleihers oder Unterauftragnehmers verlangt der Auftraggeber die Ersetzung des Eignungsverleihers/Unterauftragnehmers.

- Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB auf Seiten eines Eignungsverleihers oder Unterauftragnehmers kann der Auftraggeber unter Betätigung des ihm zufallenden Ermessens verlangen, dass dieser ersetzt wird.

Etwas anderes gilt jeweils nur dann, wenn dem Ausschluss zwingende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, eine ausreichende Selbstreinigung nach § 125 GWB (ggf. in Verbindung mit § 8 Abs. 1 WRegG) durchgeführt und nachgewiesen wird oder bei zwingenden Ausschlussgründen mehr als fünf Jahre seit rechtskräftiger Verurteilung resp. bei fakultativen Ausschlussgründen mehr als drei Jahre seit dem betreffenden Ereignis vergangen sind.

Der Auftraggeber fragt vor Erteilung des Zuschlags gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 WRegG bei der Registerbehörde des Bundeskartellamts ab, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt („**Zuschlagsprätendent**“), gespeichert sind.

6.2.6 Eignungsprüfung auf Basis der Eignungskriterien

Der Auftraggeber überprüft die Einhaltung der Eignungskriterien anhand der in dem Teilnahmeantrag getätigten Angaben.

Die Angaben zur Eignung des Bewerbers resp. der Bewerber- und Bietergemeinschaft sowie eines etwaig eingesetzten Eignungsverleihers werden in Form von sog. Eigenerklärungen abgefragt. Die Eigenerklärungen zu den Eignungskriterien sind mittels **Formblatt Teilnahmeantrag** einzureichen.

Die den jeweiligen Eignungskriterien zugeordneten Eignungsnachweise sind aus Transparenzgründen bereits unter den jeweiligen Eignungskriterien in kursiver Schrift dargestellt (*Mögliche Nachweisforderung*), **mit Abgabe des Teilnahmeantrags jedoch noch nicht einzureichen**.

Der Auftraggeber behält sich vor, die inhaltliche Richtigkeit der getätigten Angaben zu überprüfen und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens aufgrund neu hervorgetretener Erkenntnisse, die dazu führen, dass die Eignung des Bieters angezweifelt wird, erneut in die Eignungsprüfung einzutreten.

Angaben, die im Rahmen einer Aufklärung nicht plausibilisiert werden (können), und Nachweise, die trotz entsprechender Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht beigebracht werden (können), führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Nachfolgend werden die **zwingend zu erfüllenden Eignungskriterien** (Befähigung zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) dargestellt.

a. Befähigung zur Berufsausübung

Die Befähigung zur Berufsausübung setzt – sofern es sich um einen eintragungspflichtigen Wirtschaftsteilnehmer handelt – eine Eintragung des Bewerbers im Handelsregister voraus. Im Falle einer Teilnahme an dem Vergabeverfahren als Bewerber- und Bietergemeinschaft gilt dies für alle Mitglieder der Bewerber- und Bietergemeinschaft und im Falle einer Eignungsleihe zugleich für den/die Eignungsverleiher.

Mögliche Nachweisforderung:

Kopie eines aktuellen Handelsregistrauszugs (nicht älter als drei Monate)

b. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Im Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit hat der Auftraggeber nachfolgende Eignungskriterien aufgestellt, deren Einhaltung zwingend (und erforderlichenfalls nachzuweisen) ist:

(1) Bestehen einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung

Der Bewerber oder die Bewerber- und Bietergemeinschaft verfügt über eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme für **Personenschäden in Höhe von mindestens EUR 5.000.000 pro Schadensfall und Person** sowie für alle **sonstigen Schäden in Höhe von EUR 5.000.000 pro Schadensfall und Person**.

Alternativ kann der Bieter – und im Falle einer Teilnahme an dem Vergabeverfahren als Bietergemeinschaft das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft – rechtsverbindlich zusichern, dass eine solche Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung im Zuschlagsfalle in entsprechender Höhe und vor Beginn der Leistungserbringung abgeschlossen und für den Zeitraum der Leistungserbringung aufrechterhalten wird.

Im Falle einer Teilnahme an dem Vergabeverfahren als Bewerber- und Bietergemeinschaft ist die Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung entweder

- für die gesamte Bewerber- und Bietergemeinschaft (was allerdings voraussetzt, dass die betreffende Versicherungspolice Schäden durch jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft umfasst), oder
- für jedes einzelne Mitglied der Bewerber- und Bietergemeinschaft, oder
- für ein einzelnes Mitglied der Bewerber- und Bietergemeinschaft (was allerdings voraussetzt, dass die betreffende Versicherungspolice Schäden durch alle anderen Mitglieder der Bietergemeinschaft umfasst)

abzuschließen. Entsprechendes gilt, sofern sich die Eignungsleihe auf das Bestehen einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung bezieht.

Mögliche Nachweisforderung:

Kopien der Versicherungspolicen oder Bestätigung des Versicherers über Versicherung und Schadenssummen

(2) Mittelwert des jährlichen Gesamtumsatzes (netto)

Der Mittelwert des jährlichen Gesamtumsatzes (netto) der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre beträgt **mindestens EUR 500.000**.

Im Falle einer Teilnahme an dem Vergabeverfahren als Bewerber- und Bietergemeinschaft ist es ausreichend, wenn der Mindestjahresumsatz bei kumulierter Betrachtung der Kennzahlen aller Mitglieder erfüllt wird.

Im Falle einer Eignungsleihe ist es ausreichend, wenn der Mindestjahresumsatz bei kumulierter Betrachtung der Kennzahlen des Eignungsleihers und des Eignungsverleihers erfüllt wird.

Mögliche Nachweisforderung:

Kopie der Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre

c. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Im Rahmen der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit hat der Auftraggeber nachfolgende Eignungskriterien aufgestellt, deren Einhaltung zwingend (und erforderlichenfalls nachzuweisen) ist:

(1) Mittelwert der jährlichen Beschäftigtenzahl

Der Mittelwert der durchschnittlichen jährlichen Beschäftigtenzahl der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre beträgt **mindestens 5 Beschäftigte**.

Im Falle einer Teilnahme an dem Vergabeverfahren als Bewerber- und Bietergemeinschaft ist es ausreichend, wenn der jeweilige Mittelwert der jährlichen Beschäftigtenanzahl bei kumulierter Betrachtung der Mitarbeiterzahlen aller Mitglieder erfüllt wird.

Im Falle einer Eignungsleihe ist es ausreichend, wenn der jeweilige Mittelwert der jährlichen Beschäftigtenanzahl bei kumulierter Betrachtung der Mitarbeiterzahlen des Eignungsleihers und des Eignungsverleihers erfüllt wird.

Mögliche Nachweisforderung:

Arbeitsbescheinigungen der Beschäftigten (die Bewerber sind insoweit dafür verantwortlich, dass die Bereitstellung der personenbezogenen Daten datenschutzrechtskonform erfolgt)

(2) Zwei vergleichbare Referenzprojekte über früher ausgeführte Aufträge

Es müssen **zwei (2) vergleichbare Referenzprojekte** über früher ausgeführte Aufträge innerhalb der letzten **drei Jahre**, rückgerechnet ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung, **erbracht worden** sein. Eine Abnahme im rechtlichen Sinne ist nicht erforderlich, es muss jedoch eine erfolgreiche Funktionsprüfung des Gesamtsystems durchgeführt worden sein. Ausstehende aber für den Leistungserfolg unerhebliche Restleistungen sind dabei unschädlich.

Die von den Referenzprojekten umfassten Leistungen müssen weit überwiegend eigenständig erbracht worden sein. Sofern die Referenzprojekte unter Einsatz von Unterauftragnehmern erbracht wurden, gelten die Referenzen

als solche des Unterauftragnehmers. Die betreffenden Unterauftragnehmer müssten in diesem Fall im Wege der Eignungsliefer eingebunden werden.

Die Referenzen müssen mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sein. Die Referenzprojekte sind mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar, wenn sie dieser so weit ähneln, dass sie einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bewerbers für die ausgeschriebene Leistung eröffnen.

Ein Referenzprojekt ist insbesondere **vergleichbar**, wenn es die ganzheitliche Umsetzung, d.h. von der Planung (insb. technische Konzeption, bauliche Abstimmungen etc.) über den technischen Aufbau bis zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft des Gesamtsystems (d.h. Hard- und Software) sowie Durchführung entsprechender Schulungen eines **CAVE-Systems** oder vergleichbaren Systems (d.h. insbesondere 3D Visualisierung (bspw. LED oder Projektoren), Tracking etc.) umfasst.

Der Auftraggeber behält sich unter Wahrung der allgemeinen Vergabegrundsätze vor, zu prüfen, ob die von der jeweiligen Referenz umfassten Leistungen unter Einhaltung aller gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen sowie zur überwiegenden Zufriedenheit des Referenzgebers erbracht wurden. Diese Anforderung gilt dann als nicht erfüllt, wenn der Referenzgeber eine erheblich oder fortdauernd mangelhafte Erfüllung beanstandet und dies zu der Erklärung einer vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Auftrags, der Forderung nach Schadensersatz und/oder der Herbeiführung vergleichbarer Rechtsfolgen geführt hat. In diesem Fall behält sich der Auftraggeber vor, einzelne Referenzen unter Betätigung des ihm zufallenden Ermessens als unzureichend zu betrachten.

Mögliche Nachweisforderung:

Der Auftraggeber behält sich vor, die Referenzen beim jeweiligen Referenzauftraggeber durch schriftliche und/oder fernmündliche Rückfragen zu dem betreffenden Referenzprojekt zu überprüfen.

*Hierfür sind im **Formblatt Teilnahmeantrag** Name und Kontaktdaten (E-Mail & Telefonnummer) eines Ansprechpartners bei dem Referenzauftraggeber anzugeben. Die Bewerber sind insoweit dafür verantwortlich, dass die Bereitstellung der personenbezogenen Daten datenschutzrechtskonform erfolgt.*

Der Auftraggeber behält sich insoweit vor, den Bewerber auch dann vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn der im Formblatt Teilnahmeantrag je Referenz ausgewiesene Ansprechpartner über einen Zeitraum von fünf Werktagen trotz mindestens drei schriftlicher Kontaktaufnahmeversuche mit schriftlich formulierten Rückfragen und/oder zwecks Vereinbarung eines Termins für ein Telefoninterview nicht erwidert.

6.2.7 Abschichtung und Auswahlentscheidung im Teilnahmewettbewerb

Sofern **mehr als drei Bewerber** sämtliche Eignungskriterien und die von ihnen eingereichten Teilnahmeanträge sämtliche Formalvoraussetzungen erfüllen, wählt der Auftraggeber die **drei Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl** aus.

Die Bewerber können in **qualitativer Hinsicht** Punkte für eine über das unter den Eignungskriterien definierte Mindestmaß hinausgehende Vergleichbarkeit der zwei eingereichten Referenzprojekte für die nachfolgend definierten Eigenschaften erhalten:

- Das Gesamtsystem ist **Open-Source basiert**, d.h. es ist die Einbindung und Installation von Open-Source-Software erfolgt (ein Punkt je Referenzprojekt).
- Das Gesamtsystem wurde mit **Multiuser-Nutzung erstellt, d.h. mindestens zwei Personen** haben mit sog. Masterbrillen, die für sie jeweils erforderliche Perspektive erhalten (ein Punkt je Referenzprojekt).
- Das Gesamtsystem umfasst eine **einheitliche und übergreifende Nutzung eines CAVE-Systems und von VR-Brillen**, d.h. CAVE-System und VR-Brillen haben dieselben Inhalte dargestellt und konnten daher alternativ genutzt werden (ein Punkt je Referenzprojekt).
- Das Gesamtsystem wurde für die **Justiz (z.B. Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizbehörden) oder die Polizei** erstellt (ein Punkt je Referenzprojekt).

Es können somit **maximal acht Punkte** (vier Punkte je Referenzprojekt) erreicht werden („**Gesamtpunktzahl**“).

Bei einem Gesamtpunktgleichstand wird der Bewerber resp. dessen Referenzprojekt vorgezogen, im Rahmen dessen das Gesamtsystem für die **Justiz (z.B. Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizbehörden) oder die Polizei** erstellt wurde.

6.3 Verfahrensabschnitt 2 - Angebots- und Verhandlungsphase

Im Zweiten Verfahrensschritt – Angebots – und Verhandlungsphase – liegt der Fokus nicht mehr auf der Eignung der Bewerber (Unternehmensbezug), sondern auf der Bewertung der durch die Bieter (auf Basis der Ergebnisse der Verhandlungen der unverbindlichen Erstangebote) eingereichten endgültigen Angebote (Leistungsbezug).

Die durch die Bieter zwingend einzureichenden unverbindlichen Erstangebote in Form der eingereichten **Formblätter Angebotsschreiben Erstangebot und qualitative Zuschlagskriterien** dienen nicht der Ermittlung der Leistungspunkte nach Ziffer 6.4.2 – eine weitere Reduzierung des Bieterkreises erfolgt in der Angebots- und Verhandlungsphase vor Zuschlagserteilung nicht – sondern der Erzielung effektiver Verhandlungsergebnisse, die es den Bietern ermöglichen sollen, ihre endgültigen Angebote auf die Bedürfnisse des Auftraggebers auszurichten.

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote und die Abgabe von Nebenangeboten sind in jedem Verfahrensstadium unzulässig. Alle Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

6.3.1 Aufforderung zur Abgabe von unverbindlichen Erstangeboten

Der Auftraggeber fordert alle Bieter auf, ein **unverbindliches Erstangebot** einzureichen.

Die Erstangebote dienen als Grundlage für nachfolgende Verhandlungsrunden (siehe oben). Die Abgabe eines Erstangebots ist dabei zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an Verhandlungen sowie die Abgabe eines endgültigen Angebots nach durchgeführten Verhandlungsrunden.

Der Auftraggeber prüft, ob die Erstangebote form- und fristgerecht eingegangen sind. Alle Erstangebote, die nicht frist- und formgerecht eingegangen sind, werden im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

6.3.2 Frist zur Abgabe von unverbindlichen Erstangeboten

Die Frist für den Eingang der Erstangebote beträgt **mindestens 25 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe** (Frist zur Abgabe von unverbindlichen Erstangeboten). Die genaue Frist wird mit der Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten bekanntgemacht.

6.3.3 Einzureichende Unterlagen

In dem Vergabeverfahren dürfen ausschließlich – mit Ausnahme des Formblatts Verpflichtung Eignungsleihe – die durch den Auftraggeber vorgegebenen Formblätter inkl. der in diesen jeweils ausdrücklich in Bezug genommenen und bieterseitig unter Einhaltung der in den Bewerbungsbedingungen vorgegebenen Vorgaben erstellten Anlagen verwendet und eingereicht werden. Diese sind vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, unter Einhaltung der jeweils geforderten Formvorgaben zu legitimieren und als unveränderbare PDF-Dateien über die E-Vergabeplattform einzureichen. Sämtliche Angaben sind vollständig in deutscher Sprache abzufassen.

Bieter oder das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerber- und Bietergemeinschaft müssen das **Formblatt Angebotsschreiben Erstangebot** sowie das **Formblatt qualitative Zuschlagskriterien** einreichen. Das Formblatt Angebotsschreiben Erstangebot ist in Textform zu legitimieren.

6.3.4 Sonderfall Unterauftragsvergabe

Teile der zu erbringenden Leistungen können im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte vergeben werden. Die Haftung des Bieters resp. der Bewerber- und Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.

Mit Abgabe der unverbindlichen Erstangebote sind durch die Bieter resp. Bewerber- und Bietergemeinschaften, die beabsichtigen Teile des Auftrags unterzuvergeben, der Unterauftragnehmer sowie die durch den Unterauftragnehmer zu erbringenden Auftragsteile in den Angebotsformblättern zu benennen und zuzusichern, dass die erforderlichen Mittel der benannten Unterauftragnehmer im Falle einer Zuschlagserteilung auf ihr Angebot zur Verfügung stehen werden.

6.3.5 Durchführung von Verhandlungen

Der Auftraggeber wird mit allen Bietern, die ein den formellen Anforderungen entsprechendes Erstangebot eingereicht haben, Verhandlungen führen.

Die Verhandlungsrunden werden in Form eines Vor-Ort-Termins oder einer Videokonferenz abgehalten. Eine gesonderte Einladung, im Rahmen derer weitere Einzelheiten dargestellt werden, geht den Bietern rechtzeitig über die E-Vergabeplattform zu.

In den Verhandlungen hat der Auftraggeber Gelegenheit, mit den jeweiligen Bietern über den Inhalt ihrer Erstangebote zu verhandeln. Dabei wird über den gesamten Angebotsinhalt, also alle kaufmännischen, technischen und rechtlichen Bedingungen des Auftrags

verhandelt. Zulässiger Verhandlungsgegenstand sind neben den aus der Bietersphäre stammenden Angebotsinhalten (z.B. Preise, qualitative Angebotselemente) grundsätzlich auch die aus der Sphäre der AG stammenden Angebotsinhalte (z.B. Vertragsunterlagen).

Dabei wird sichergestellt, dass der dem Wettbewerb zugeführte Beschaffungsgegenstand weder durch die Qualität noch durch den Umfang der im Rahmen der Verhandlungen vorgenommen Anpassungen seiner Identität beraubt wird. Nicht verhandelt wird über die in der Leistungsbeschreibung als solche deklarierten Mindestanforderungen und über die Zuschlagskriterien, d.h. diejenigen Kriterien, auf Basis derer der Auftraggeber die Zuschlagsentscheidung trifft.

Den Bietern steht es frei, Änderungsvorschläge über das **Formblatt Angebotsschreiben Erstangebot** mit einem konkreten Anpassungsvorschlag einzureichen.

Der AG behält sich zudem vor, etwaig erforderlich werdende Aufklärungen zu den Angeboten in die jeweilige Verhandlungsrunde zu integrieren. Die seitens des Auftraggebers avisierten Fragen und Themenfelder werden den Bietern – sofern möglich – in dem Einladungsschreiben vorab bekanntgemacht.

Der Verhandlungstermin wird mit jedem der Bieter gesondert abgehalten. Den anderen Bietern werden keine wettbewerbssensiblen Informationen resp. vertraulichen Angebotsinhalte der jeweils anderen Bieter mitgeteilt.

Die Gesprächsleitung erfolgt durch einen Vertreter des Auftraggebers und/oder eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Jeder Bieter (inklusive Unterauftragnehmern) und jede Bewerber- und Bietergemeinschaft erhält die Möglichkeit, mit einer in dem Einladungsschreiben noch zu benennenden Anzahl an Vertretern, die dem Auftraggeber vorab zu benennen sind, an dem Verhandlungstermin teilzunehmen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird seitens des Auftraggebers nicht beabsichtigt, weitere Folgeangebote einzuholen und/oder weitere Verhandlungsrunden durchzuführen. Der Auftraggeber behält sich aber vor, die Übersendung von Folgeangeboten und/oder die Durchführung weiterer Verhandlungsrunden zu einem späteren Zeitpunkt vorzusehen.

Der Auftraggeber dokumentiert den Ablauf und die Inhalte der Termine.

6.3.6 Aufforderung zur Abgabe endgültiger Angebote

Im Anschluss an die Verhandlungen werden die Bieter zur Abgabe eines endgültigen Angebots aufgefordert.

Der Auftraggeber kennzeichnet alle Änderungen an den Vergabeunterlagen. Die angepassten Vergabeunterlagen werden den Bietern bereitgestellt.

Die Frist für den Eingang endgültiger Angebote beträgt – je nach Umfang der Änderungen an den Vergabeunterlagen – mindestens zehn Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Abgabe endgültiger Angebote (**Frist zur Abgabe von endgültigen Angeboten**).

Der Auftraggeber behält sich vor, die Angebotsfrist mit den Bietern, die zur Abgabe endgültiger Angebote aufgefordert werden, im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. In

diesem Fall wird allen Bietern dieselbe Angebotsfrist gewährt. Die genaue Angebotsfrist wird in der Aufforderung zur Abgabe endgültiger Angebote bekanntgemacht.

Die durch den Auftraggeber vorgegebenen Unterlagen sind vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, unter Einhaltung der jeweils geforderten Formvorgabe zu legitimieren und einzureichen.

Bieter oder das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerber- und Bietergemeinschaft müssen das **Formblatt Angebotsschreiben Endgültiges Angebot** sowie das **Formblatt qualitative Zuschlagskriterien** einreichen. Das Formblatt Angebotsschreiben Endgültiges Angebot ist in Textform zu legitimieren.

Alle endgültigen Angebote, die nicht frist- und formgerecht bei dem Auftraggeber eingegangen sind, werden im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt.

Die endgültigen Angebote können nicht nachverhandelt werden. Auf ihrer Grundlage entscheidet der Auftraggeber über den Zuschlag. Änderungen der Vergabe- und/oder Angebotsunterlagen sind in diesem Verfahrensstadium nicht mehr zulässig.

6.3.7 Preisprüfung

Der Auftraggeber verifiziert, ob die eingegangenen Angebote einer Preisprüfung unterzogen werden müssen. Bestehen Anzeichen dafür, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, leitet der Auftraggeber ein Zwischenverfahren ein. Darin fordert er den jeweiligen Bieter zur Aufklärung über den Preis bzw. die Kosten auf. Der Auftraggeber überprüft die ihm gegenüber abgegebenen Erklärungen und Nachweise auf ihre Stichhaltigkeit und entscheidet, ob der Anschein eines ungewöhnlich niedrigen Preises bestätigt wird, d.h. ein Angebot vorliegt, bei dem der angebotene Preis bzw. das bei Zuschlagserteilung geschuldete Entgelt die auf Bieterseite entstehenden Kosten nicht deckt („**Unterkostenangebot**“).

Liegt ein Unterkostenangebot vor bzw. kann der Bieter den Anschein eines solchen Angebots nicht zufriedenstellend widerlegen, entscheidet der Auftraggeber gemäß § 60 VgV über den Ausschluss des Angebots. Stellt der Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, wird das Angebot ausgeschlossen, wenn der Bieter nicht nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Das Angebot wird auch dann ausgeschlossen, wenn der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil sonstige geltende rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere die für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten werden.

Im Übrigen kommt der Ausschluss eines Unterkostenangebots dann in Betracht, wenn mit diesem keine wettbewerbskonformen Ziele verfolgt werden, diesem eine negative Vertragserfüllungsprognose zu entnehmen ist (Gefahr einer nachlässigen Auftragserledigung, drohende Kompensation des niedrigen Angebotspreises über Nachträge etc.) oder dieses die Nichterfüllung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit indiziert (drohende Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz etc.).

6.4 Angebotswertung

Der Auftraggeber ermittelt das wirtschaftlichste Angebot auf Basis der endgültigen Angebote.

Die Zuschlagserteilung führt innerhalb der Bindefrist zum Abschluss des EVB-IT Systemvertrags zwischen dem Auftraggeber und dem im Vergabeverfahren obsiegenden Bieter („**Auftragnehmer**“). Das Angebot des Auftragnehmers wird (in der jeweils eingereichten Form des Formblatts Angebotsschreiben für das endgültige Angebot) mit sämtlichen Inhalten Vertragsbestandteil.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungsverhältnisses. Die Zuschlagskriterien setzen sich zu **65 %** aus dem Preis und zu **35 %** aus den erzielten Leistungspunkten zusammen.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, das die höchste Gesamtpunktzahl („**Z**“) erzielt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der gewichteten Leistungspunktzahl und der gewichteten Preispunktzahl. Die Preispunktzahl wird durch lineare Interpolation zwischen dem fiktiven höchsten Preisangebot (in Höhe des doppelten Preises des niedrigsten Preisangebots) berechnet und mit der maximal möglichen Leistungspunktzahl skaliert:

$$Z = W_L * L + W_P * \left(\frac{(2 * P_{Min} - P)}{P_{Min}} \right) * L_{Max}$$

Z = Gesamtpunktzahl des Bieters

L = Leistungspunktzahl des Bieters

L_{Max} = maximal mögliche Leistungspunktzahl

P = Gesamtwertungspreis (brutto) des Bieters in EUR gemäß Preisposition 8 im Formblatt Angebotsschreiben endgültiges Angebot

P_{Min} = Günstigster Gesamtpreis aller wertbaren Angebote in EUR

W_L = Gewichtungsfaktor für Leistungspunkte

W_P = Gewichtungsfaktor für Preis

Die Gesamtpunktzahl „**Z**“ wird auf zwei Nachkommastellen nach der kaufmännischen Rundungsregel gerundet.

Sofern vor erfolgter Zuschlagserteilung Zweifel an einer wahrheitsgemäßen Angabe in Bezug auf die qualitativen Zuschlagskriterien aufkommen, behält sich der Auftraggeber vor, Nachforschungen resp. Aufklärungen vorzunehmen und in ein sog. Zwischenverfahren einzutreten. Dies gilt in besonderem Maße für Angebote der Zuschlagsprätendenten.

Sollten die Nachforschungen resp. Aufklärungen ergeben, dass die Angaben der Zuschlagsprätendenten nicht wahrheitsgemäß erfolgt sind, führt dies zum zwingenden Ausschluss vom Vergabeverfahren. Der Zuschlag wird in diesem Fall – vorbehaltlich auch dem zweitplatzierten Bieter anzulastender Ausschlussgründe (in diesem Fall gilt

nachstehendes für den wiederum drittplatzierten Bieter usw.) – auf das Angebot des zweitplatzierten Bieters erteilt.

Sofern vorstehende Zweifel nach erfolgter Zuschlagserteilung aufkommen, greifen die in den Verträgen determinierten Rechtsschutzmöglichkeiten. Nicht wahrheitsgemäß erfolgte Angaben können eine arglistige Täuschung darstellen und die Anfechtung des betreffenden Vertrags ermöglichen. Die Verträge sehen zudem eine Optionsklausel zum Abschluss eines inhaltsgleichen Vertrags mit dem jeweils nächstplatzierten Bieter vor.

6.4.1 Wertung des Preises

Der Wertungspreis entspricht dem Gesamtwertungspreis (brutto) gemäß **Ziffer 2 Preisposition Nr. 8** in dem **Formblatt Angebotsschreiben Endgültiges Angebot**. Dieser wird mit insgesamt **65 %** gewichtet.

Die Wertung und Gewichtung der Wertungspreise erfolgt über eine lineare Interpolation und ist bereits in der oben dargestellten Wertungsformel integriert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Angebote, deren Wertungspreise mindestens doppelt so hoch sind, wie der niedrigste Wertungspreis aller wertungsfähigen Angebote („**Fiktives Höchstangebot**“) – was ebenfalls bereits in der oben dargestellten Wertungsformel reflektiert wird – null Punkte erhalten.

6.4.2 Ermittlung der Leistungspunkte

Die Bieter können maximal **1.000 Leistungspunkte** durch die Erfüllung der im **Formblatt qualitative Zuschlagskriterien** definierten Unterkriterien erzielen. Diese werden mit insgesamt **35 %** gewichtet.

7 Bewerber- und Bieterfragen

Den Bewerbern und Bietern steht die Möglichkeit offen, Unklarheiten mittels Bewerber- und Bieterfragen ausräumen zu lassen.

Bewerber- und Bieterfragen können bis spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist („**Frist für Bewerber- und Bieterfragen**“) über die E-Vergabeplattform eingereicht werden.

Der Auftraggeber wird sämtliche Bewerber- und Bieterfragen und die darauf erfolgten Antworten in einem fortlaufend ergänzten Fragen-Antworten-Katalog in anonymisierter Form zusammenstellen und den Bewerbern und Bietern über die E-Vergabeplattform zugänglich machen.

Auskunftsmitteilungen des Auftraggebers auf Bewerber- und Bieterfragen modifizieren die Vergabeunterlagen und sind mithin integraler Bestandteil dieser. Sämtliche Angaben sind bei der Erstellung der Angebote zugrunde zu legen.

8 Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dienen ausschließlich der Erstellung der einzureichenden Angebote. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Inhalt der Vergabeunterlagen ist vertraulich zu behandeln. Die Bieter haben – während und nach Beendigung des Vergabeverfahrens – Stillschweigen über die ihnen während des Vergabeverfahrens bekanntgewordenen Angelegenheiten des

Auftraggebers zu bewahren. Sie haben hierzu auch die mit der Erstellung der Angebote beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

9 Umgang mit Geschäftsgeheimnissen

Diejenigen Teile des Angebots, die Informationen und Unterlagen sowie bekanntgegebenes Knowhow (**“Vertrauliche Informationen”**) des Bieters umfassen, sind entsprechend kenntlich zu machen.

Der Auftraggeber darf vertrauliche Informationen eines an dem Vergabeverfahren teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Bieter weitergeben. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden.

Mit Abgabe der Unterlagen räumt der Bieter dem Auftraggeber das Recht ein, die Unterlagen zur Auswertung zu vervielfältigen. Die Vervielfältigung erfolgt ausschließlich zur internen Verwendung und ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt.

10 Datenschutz

Etwaige personenbezogene Daten, die in den eingereichten Angeboten einschließlich sämtlicher Anlagen enthalten sind, dienen ausschließlich der Durchführung dieses Vergabeverfahrens und mit Blick auf den künftigen Auftragnehmer im Rahmen der Vertragslaufzeit. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist demnach für die Durchführung (vor-)vertraglicher Maßnahmen erforderlich, Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO.

Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist der Auftraggeber:

datenschutz@jum.bwl.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

datenschutz@jum.bwl.de

Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Auftraggeber. Eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten besteht gegenüber den Bietern bzw. deren Beschäftigten nicht. Allerdings kann die Nichtbereitstellung dieser zu einem Ausschluss vom Vergabeverfahren führen, sofern und soweit Informationen nicht bereitgestellt werden, die für die Wertung der Angebote zwingend erforderlich sind.

Der Auftraggeber erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten, die die Bieter bzw. deren Beschäftigte im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen.

Das sind bspw. persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt, und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer).

Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern der Auftraggeber dazu rechtlich verpflichtet ist oder die betroffenen Personen eingewilligt haben.

Bewerbungsbedingungen

Die Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens dokumentiert und der Vergabeakte beigelegt. Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, werden nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder die Bieter in die Übermittlung eingewilligt haben. Im Übrigen findet eine Weitergabe personenbezogener Daten lediglich an Dritte statt, die im Rahmen des Ausschreibungsprozesses (z.B. als Berater) einbezogen sind. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt.

Für die Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten gelten die landesrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Vergabeunterlagen. Alle Angebote sowie sonstige Unterlagen verbleiben zu Dokumentationszwecken bei dem Auftraggeber, bis die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Im Einzelfall kann sich eine längere Aufbewahrungsfrist aus anderen rechtlichen Gründen ergeben. Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen werden die Angebote und sonstige Unterlagen von dem Auftraggeber datenschutzgerecht entsorgt.

Bieter haben nach der DSGVO verschiedene Rechte. Nähere Informationen ergeben sich insbesondere aus Art. 12 bis 23 DSGVO.

In einigen Fällen gilt, dass das Recht nicht in Anspruch genommen werden kann oder darf. Sofern dies gesetzlich unzulässig ist, teilt der Auftraggeber den Grund für die Verweigerung mit.

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie auf Erhalt einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind.

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die personenbezogenen Daten der betroffenen Person nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten kann – unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung – eine Vervollständigung verlangt werden.

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Die betroffene Person kann unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden. Sofern die zu löschenden Daten öffentlich gemacht worden sind, kann die betroffene Person verlangen, dass etwaige Datenempfänger angemessen über das Löschverlangen der betroffenen Person informiert werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie dem Auftraggeber bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Soweit die personenbezogenen Daten der Betroffenen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO verarbeitet werden, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die Durchführung des Vergabeverfahrens oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist.

Der Widerspruch ist an den Auftraggeber zu richten.

Recht auf Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

Jede betroffene Person hat das Recht, sofern personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt. Der Widerruf ist an den Auftraggeber zu richten.

Recht auf Beschwerde (Art. 77 DSGVO)

Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenden, wenn sie der Auffassung ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Wichtig: Soweit für die Bieter absehbar ist, dass personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten in dem Angebot enthalten sein werden, sind die Bieter verpflichtet, die vorstehenden Informationen aus dieser Ziff. 10 den betreffenden Personen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

11 Wettbewerbswidrige Absprachen

Die Bieter sichern mit Abgabe der Teilnahmeanträge zu, dass sie in Bezug auf das vorliegende Vergabeverfahren keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorgenommen oder sich an solchen beteiligt haben.

Die Vornahme oder Beteiligung an einer wettbewerbswidrigen Absprache führt zum unmittelbaren Ausschluss vom gegenständlichen und ggf. von nachfolgenden Vergabeverfahren. Sofern dies dem Auftraggeber erst nach Erteilung des Zuschlags bekannt wird, besteht ein gesetzliches Sonderkündigungsrecht aus §§ 133 Abs. 1 Nr. 2, 123 Abs. 1 bis 4 GWB. Im Falle

der Vornahme und/oder Beteiligung an einer wettbewerbswidrigen Absprache droht neben der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber resp. durch andere kartellgeschädigte Parteien auch die Verhängung von Geldbußen durch das Bundeskartellamt und/oder die Europäische Kommission sowie die Eintragung in das Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt.

12 Rügeobliegenheit und Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bewerber und Bieter können Verstöße gegen Vergabevorschriften in einem Nachprüfungsverfahren gemäß §§ 155 ff. GWB geltend machen.

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit der Bieter von ihm erkannte Verstöße gegen Vergabevorschriften nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen über die E-Vergabepattform gegenüber dem AG gerügt hat (Rügeobliegenheit), § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB.

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung resp. in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, hat der Bewerber spätestens bis zum Ablauf der Teilnahmefrist gegenüber dem Auftraggeber zu rügen, vgl. § 160 Abs. 3 Nr. 2 und 3 GWB.

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind, § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB. Ein Nachprüfungsantrag ist zudem unzulässig, wenn ein offensichtlicher Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts gemäß § 180 Absatz 2 GWB vorliegt (vgl. § 160 Abs. 3 Nr. 5 GWB).

Der Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich über die E-Vergabepattform informieren. Ein Vertrag darf gemäß § 134 Abs. 2 GWB erst nach Ablauf der Stillhaltefrist geschlossen werden.

Für die Nachprüfung dieses Vergabeverfahrens ist die Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe sachlich und örtlich zuständig:

Vergabekammer Baden-Württemberg
Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe
Hausadresse: Kapellenstraße 17, 76131 Karlsruhe
Funktionspostfach: Vergabekammer@rpk.bwl.de

Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen die sofortige Beschwerde zum Vergabesenat des örtlich zuständigen Oberlandesgerichts zulässig, vgl. §§ 171 ff. GWB:

Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10
76133 Karlsruhe

13 Keine Erstattung von Aufwänden

Die auf Seiten der Bewerber und Bieter für die Erstellung der Teilnahmeanträge und Angebote entstehenden Aufwände werden durch den Auftraggeber – unabhängig davon, ob das Vergabeverfahren durch Zuschlagserteilung oder Verfahrensaufhebung endet – nicht erstattet.